

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 30. April 1987

68. Stück

171. Verordnung: Änderung der Dienstrechtsverfahrensverordnung 1981
172. Kundmachung: Aufhebung einiger Worte in der Beilage 1 zum Erlaß betreffend Vergütung für Nebentätigkeit gemäß § 25 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 — Neuregelung der Vergütungen für die Vortragenden an Lehrgängen des Bundes und für die Mitglieder von Prüfungskommissionen durch den Verfassungsgerichtshof
173. Kundmachung: Aufhebung des § 110 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 durch den Verfassungsgerichtshof
174. Kundmachung: Aufhebung des § 1 Abs. 1 Z 2 des Grunderwerbsteuergesetzes 1955 durch den Verfassungsgerichtshof
175. Kundmachung: Aufhebung des § 1 Abs. 2 des Grunderwerbsteuergesetzes 1955 durch den Verfassungsgerichtshof
176. Kundmachung: Aufhebung der Buchstaben „a,“ und „e,“ in § 31 Abs. 1 lit. a des Gerichtsgebührgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof

171. Verordnung der Bundesregierung vom 21. April 1987, mit der die Dienstrechtsverfahrensverordnung 1981 geändert wird

Auf Grund des § 2 des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984, BGBl. Nr. 29, wird verordnet:

Die Dienstrechtsverfahrensverordnung 1981, BGBl. Nr. 162, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 79/1985, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Z 4 und 5 lautet:
- „4. Feststellung des Übertrittes in den Ruhestand bei
- a) Beamten der Dienstklasse VII und niedrigerer Dienstklassen,
 - b) Lehrern und Schulaufsichtsbeamten und
 - c) Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung der Verwendungsgruppen PT 9 bis PT 2 und der Dienstzulagengruppe 3 der Verwendungsgruppe PT 1,
5. Feststellung und Verfügung der Versetzung in den Ruhestand bei
- a) Beamten der Dienstklasse VII und niedrigerer Dienstklassen,
 - b) Lehrern und Schulaufsichtsbeamten und
 - c) Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung der Verwendungsgruppen PT 9 bis PT 2 und der Dienstzulagengruppe 3 der Verwendungsgruppe PT 1,“
2. § 2 lautet:
- „§ 2. Nachgeordnete Dienstbehörden im Sinne des § 1 sind:

1. im Bereich des Bundeskanzleramtes: das Amt der Österreichischen Staatsdruckerei;
2. im Bereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten:
 - a) die Bundesbaudirektion Wien für Wien, Niederösterreich und Burgenland,
 - b) die Wasserstraßendirektion,
 - c) das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen,
 - d) das Österreichische Patentamt,
 - e) die Bundesgebäudeverwaltung II Graz,
 - f) die Bundesgebäudeverwaltung II Innsbruck,
 - g) die Bundesgebäudeverwaltung II Klagenfurt,
 - h) die Bundesgebäudeverwaltung II Linz — Salzburg;
3. im Bereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales:
 - a) die Landesinvalidenämter (dem Landesinvalidenamt für Vorarlberg wird die Zuständigkeit zur Wahrnehmung der im § 1 Abs. 1 Z 21 genannten Angelegenheiten nicht übertragen),
 - b) die Landesarbeitsämter;
4. im Bereich des Bundesministeriums für Finanzen:
 - a) die Finanzlandesdirektionen,
 - b) die Finanzprokuratur,
 - c) das Österreichische Postsparkassenamt,

- d) der Vorsitzende des Vorstandes der Österreichischen Salinen Aktiengesellschaft hinsichtlich der Beamten, die auf die Dauer ihres Dienststandes der Österreichischen Salinen Aktiengesellschaft zur Dienstleistung zugewiesen sind,
- e) das Hauptmünzamt,
- f) das Bundesrechenamt,
- g) das Hauptpunzierungs- und Proberamt,
- h) die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung,
- i) die Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols;
5. im Bereich des Bundesministeriums für Inneres:
- a) die Sicherheitsdirektionen,
- b) die Bundespolizeidirektionen,
- c) die Landesgendarmeriekommanden,
- d) die Gendarmeriezentralschule Mödling; den in den lit. a bis d angeführten Dienstbehörden wird abweichend vom § 1 Abs. 1 Z 24 die Zuständigkeit in den Angelegenheiten der Gewährung von Belohnungen, Vorschüssen und Geldaushilfen nicht übertragen;
6. im Bereich des Bundesministeriums für Justiz:
- a) der Präsident des Obersten Gerichtshofes,
- b) die Generalprokuratur,
- c) die Präsidenten der Oberlandesgerichte,
- d) die Oberstaatsanwaltschaften;
7. im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung:
- a) das Korpskommando I,
- b) das Korpskommando II,
- c) das Militärkommando Wien,
- d) das Kommando der Fliegerdivision,
- e) das Kommando der Panzergrenadierdivision,
- f) das Heeres-Materialamt;
- den in den lit. a bis f angeführten Dienstbehörden wird abweichend vom § 1 Abs. 1 Z 24 die Zuständigkeit in den Angelegenheiten der Gewährung von Belohnungen, Vorschüssen und Geldaushilfen sowie abweichend vom § 1 Abs. 1 Z 25 die Zuständigkeit in den Angelegenheiten der Zuweisung und Entziehung von Dienst- und Naturalwohnungen, Grundstücken, Hausgärten, Garagen und Abstellplätzen nicht übertragen;
8. im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport:
die Landesschulräte (der Stadtschulrat für Wien);
9. im Bereich des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr:
- a) die Post- und Telegraphendirektionen,
- b) das Bundesamt für Zivilluftfahrt;

10. im Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung:
- a) die Universitäten (der Rektor, Universitätsdirektor oder Bibliotheksdirektor für die ihm nach den Organisationsvorschriften unterstehenden Beamten),
- b) die Kunsthochschulen (der Rektor oder Bibliotheksdirektor für die ihm nach den Organisationsvorschriften unterstehenden Beamten),
- c) die Akademie der bildenden Künste in Wien;
- den in den lit. a bis c angeführten Dienstbehörden wird nur die Zuständigkeit zur Wahrnehmung der im § 1 Abs. 1 Z 9, 13, 14, 16 bis 22 und 30 genannten Angelegenheiten übertragen.“

3. § 4 lautet:

„§ 4. (1) Die Zuständigkeit, die dem Bundesministerium für Finanzen gemäß § 2 Abs. 6 zweiter Satz des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 zusteht, wird dem Bundesrechenamt übertragen.

(2) Die Zuständigkeit, die dem Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr gemäß § 2 Abs. 6 zweiter Satz des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 zusteht, wird, wenn Dienstbehörde im Sinne des § 2 Abs. 6 erster Satz des Dienstrechtsverfahrensgesetzes eine Post- und Telegraphendirektion gewesen ist, dieser Behörde, außer diesem Fall jener Post- und Telegraphendirektion übertragen, in deren Bereich die Partei ihren Wohnsitz hat.“

Vranitzky	Mock	Löschnak	Neisser
Graf	Dallinger	Lacina	Blecha
Foregger	Lichal	Riegler	Flemming
	Hawlicek	Streicher	Tuppy

172. Kundmachung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 16. April 1987 über die Aufhebung einiger Worte in der Beilage 1 zum Erlaß des Bundesministers für Landesverteidigung vom 28. Juni 1982, Z. 52.122/491-4.9/82, Verlautbarungsblatt des Bundesministeriums für Landesverteidigung Nr. 167/1982, durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 139 Abs. 5 B-VG und gemäß §§ 60 Abs. 2 und 61 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 311/1976 wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 4. März 1987, GZ V 79/86-6, die Worte „Vortragende der Verwendungsgruppe A an Lehrgängen für Bedienstete des Höheren Dienstes 250 S“ in der Beilage 1 unter der Überschrift „Vortragende an Lehrgängen des Bundes und sonstigen

Vorbereitungs- und Schulungskursen“ in der Ziffer 1 lit. a des Erlasses des Bundesministers für Landesverteidigung vom 28. Juni 1982, Z. 52.122/491-4.9/82, Verlautbarungsblatt des Bundesministeriums für Landesverteidigung Nr. 167/1982, als gesetzwidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. August 1987 in Kraft.

Lichal

173. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 21. April 1987 über die Aufhebung des § 110 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 des Kraftfahrgesetzes 1967 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 und 6 B-VG und gemäß § 64 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 5. März 1987, G 174/86-8, dem Bundeskanzler zugestellt am 9. April 1987, § 110 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 des Kraftfahrgesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 29. Feber 1988 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Vranitzky

174. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 21. April 1987 über die Aufhebung des § 1 Abs. 1 Z 2 des Grunderwerbsteuergesetzes 1955 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5, 6 und 7 B-VG und gemäß §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 10. März 1987, G 175-177/86-7, G 238-245/86-6, G 249/86-7, G 53/87-8, dem Bundeskanzler zugestellt am 9. April 1987, § 1 Abs. 1 Z 2 des Grunderwerbsteuergesetzes 1955, BGBl. Nr. 140, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. November 1987 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

(4) Die aufgehobene Bestimmung ist auch in jenen Rechtssachen nicht mehr anzuwenden, in denen am 27. Jänner 1987 ein Berufungsverfahren anhängig war oder vor dem 10. März 1987 Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht wurde.

Vranitzky

175. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 21. April 1987 über die Aufhebung des § 1 Abs. 2 des Grunderwerbsteuergesetzes 1955 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5, 6 und 7 B-VG und gemäß §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 10. März 1987, G 31/87-6, G 68/87-6, dem Bundeskanzler zugestellt am 9. April 1987, § 1 Abs. 2 des Grunderwerbsteuergesetzes 1955, BGBl. Nr. 140, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. November 1987 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

(4) Die aufgehobene Bestimmung ist auch in jenen Rechtssachen nicht mehr anzuwenden, in denen am 27. Jänner 1987 ein Berufungsverfahren anhängig war oder vor dem 10. März 1987 Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht wurde.

Vranitzky

176. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 21. April 1987 über die Aufhebung der Buchstaben „a,“ und „e,“ in § 31 Abs. 1 lit. a des Gerichtsgebührengesetzes durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 und 6 B-VG und gemäß §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 11. März 1987, G 257-260/86-6, G 34/87-6; G 35/87-6, G 36-38/87-6 und G 73, 74/87-3, dem Bundeskanzler zugestellt am 6. April 1987, die Buchstaben „a,“ und „e,“ in § 31 Abs. 1 lit. a des Gerichtsgebührengesetzes, BGBl. Nr. 501/1984, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. September 1987 in Kraft.

(3) Der (aufgehobene) Buchstabe „e,“ ist auf jenen Tatbestand nicht mehr anzuwenden, der der beim Verfassungsgerichtshof zu G 73/87, der (aufgehobene) Buchstabe „a,“ ist auf jenen Tatbestand nicht mehr anzuwenden, der der beim Verfassungs-

gerichtshof zu G 74/87 anhängigen Rechtssache zugrunde liegt.

(4) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Vranitzky

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 878,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 978,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,70 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.